



Jahresbericht 2009 des Sachgebietes 22

Personenstands- und Ausländerwesen

Ausländerrecht

Die in Deutschland geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften basieren zum einen auf nationalem Recht, zum anderen aber auch auf dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und dem Völkerrecht.

Das Ausländerrecht, welches durch das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz grundlegend geändert wurde, hat zum 28.08.2007 weitere wesentliche Änderungen und Neuerungen erfahren. Mit diesen weitreichenden Gesetzesänderungen wurden vor allem aufenthalts- und asylrechtliche Vorschriften der Europäischen Union in nationales, deutsches Recht umgesetzt.

Die statistischen Zahlen früherer Jahre sind aufgrund der umfangreichen Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre und wegen der erfolgten Aufnahme neuer EU-Mitgliedsstaaten nur eingeschränkt mit denen der Vorjahre zu vergleichen.

Ausländische Bevölkerung

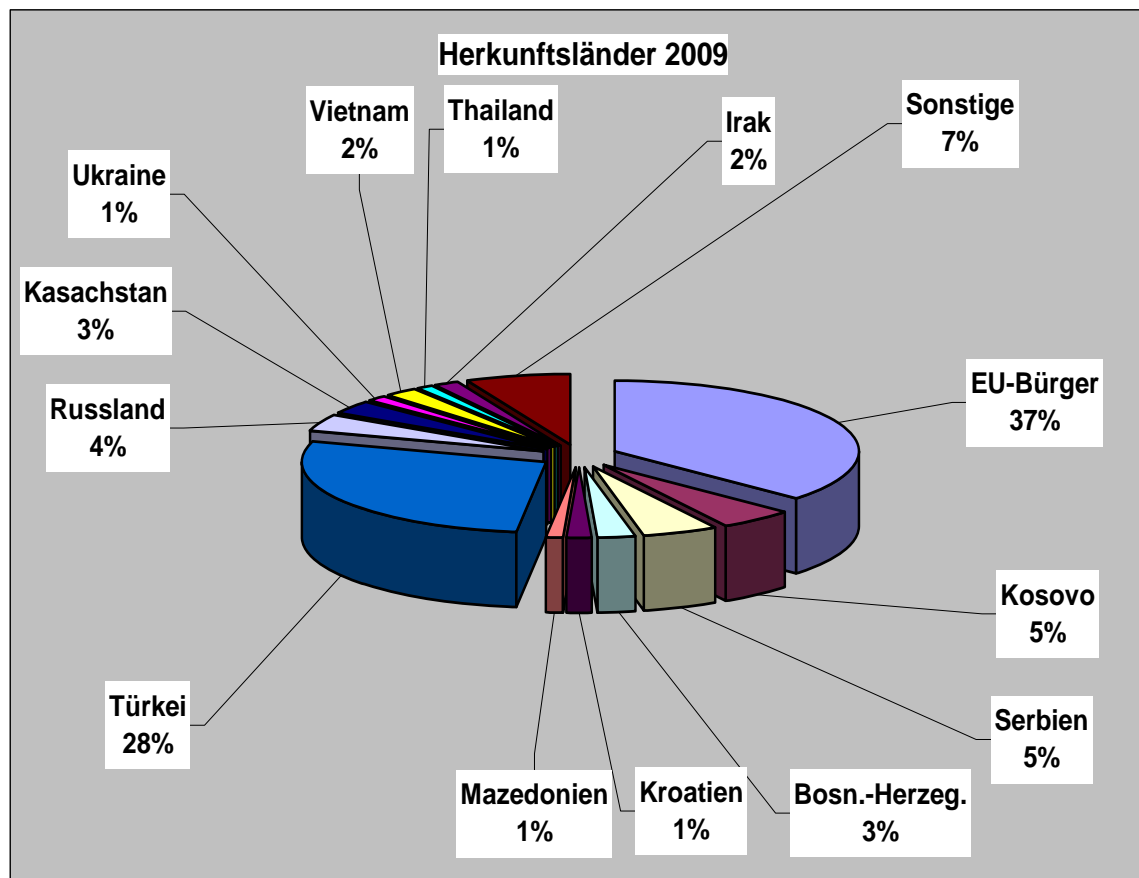
Im Landkreis Dingolfing-Landau lebten zum 31.12.2009 insgesamt knapp 4.000 ausländische Mitbürger aus 90 verschiedenen Staaten.

Ca. 36 % (ca. 1.450) davon sind EU-Bürger aus fast allen Mitgliedsstaaten der EU, ca. 28% (ca. 1.100) davon sind türkische Staatsangehörige und ca. 36 % (ca. 1.400) davon sind Angehörige von über 60 verschiedenen sonstigen Staaten.

Gemessen an der Gesamtzahl der Bevölkerung im Landkreis errechnet sich ein Ausländeranteil von ca. 4,4 %. Sowohl die Zahl der Ausländer als auch der prozentuale Anteil an der Gesamtbevölkerung ist gegenüber den Vorjahren annähernd gleich geblieben.

Bei den vorgenannten Zahlen sind die einbürgerten Personen (siehe Seite 6) nicht enthalten, ebenso fehlen diejenigen Personen, welche neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen. Auch diejenigen Kinder ausländischer Eltern, die aufgrund der seit 01.01.2000 geltenden Rechtslage, die deutsche Staatsangehörigkeit schon mit Geburt zusätzlich zu ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit erhalten haben (siehe Seite 7) sind nicht in den vorgenannten Zahlen erfasst.

Die Herkunft der ausländischen Mitbürger verteilt sich auf folgende Staaten:



Aufenthaltstitel

Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten wollen, benötigen einen Aufenthaltstitel, sofern sie nicht als Bürger der Europäischen Gemeinschaft bzw. als Angehöriger eines EWR-Staates unmittelbar ein Aufenthaltsrecht besitzen.

Die Bürger der Europäischen Gemeinschaft und der EWR-Staaten weisen das ihnen zustehende Freizügigkeitsrecht mittels einer Bescheinigung nach. Im Jahr 2009 wurden vom Ausländeramt ca. 220 solcher Freizügigkeitsbescheinigungen für EU-Bürger ausgestellt.

Für die ausländischen Staatsangehörigen aus nicht EU-Ländern wurden im vergangenen Jahr insgesamt ca. 830 Aufenthaltstitel erteilt bzw. verlängert. Davon wurden ca. 470 als befristete Aufenthaltserlaubnis und ca. 360 als unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt.

In ca. 100 Fällen wurde die Ausländerbehörde von den deutschen Botschaften im Ausland am Visumsverfahren beteiligt, wobei in ca. 90% der Visumverfahren positiv entschieden wurde. Vereinzelt eingereichte Anträge auf Visumsverlängerung wurden meist aufgrund fehlender Genehmigungsvoraussetzungen abgelehnt.

Integration von Ausländern

Bei dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz wurde neben den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen vor allem der Integration von dauerhaft hier lebenden Ausländern ein besonderes Augenmerk gewidmet. Die Förderung der Integration wurde als übergeordnetes ausländerpolitisches Ziel festgeschrieben. Mit den eigens dafür eingerichteten Integrationskursen soll erreicht werden, dass die Ausländer besser an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland herangeführt werden. Damit sollen nach dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ die Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Integration erst möglich machen.

Unter bestimmten Gegebenheiten hat das Ausländeramt einen Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten. Nimmt ein Ausländer trotz Verpflichtung nicht an einem Integrationskurs teil, sieht das Gesetz in bestimmten Fällen Sanktionsmöglichkeiten vor.

Im Jahr 2009 wurden über 60 Personen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Seit Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 bis 2009 einschließlich wurden bereits ca. 310 Personen verpflichtet.

Asylbewerber

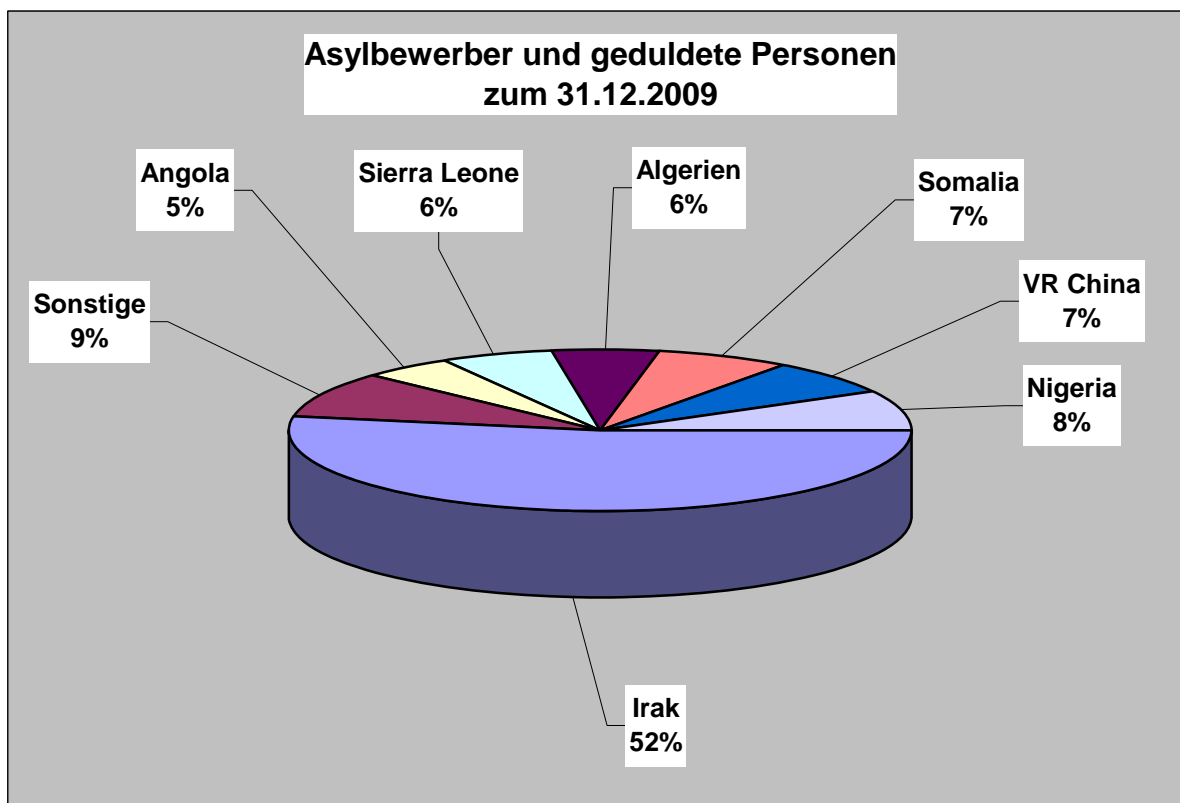
Im Landkreis Dingolfing-Landau waren zum 31.12.2009 insgesamt 30 Personen gemeldet, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt haben. Deren Hauptherkunftsländer sind Nigeria, Somalia und Sierra Leone.

Für die Unterbringung der Asylbewerber ist die Regierung von Niederbayern zuständig. Untergebracht sind sie in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft in Wallersdorf.

Im Jahr 2009 wurde ca. 20 Asylbewerbern nach Abschluss ihres Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ihnen wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Zum 31.12.2009 hielten sich im Landkreis insgesamt ca. 60 Personen auf, deren Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt und auch keine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Die letztgenannten Personen sind zur Ausreise verpflichtet. Da die betroffenen Personen aber bisher nicht freiwillig ausgewandert sind und derzeit auch nicht abgeschoben werden können, werden diese Personen vorübergehend geduldet. Insgesamt wurde im Jahr 2009 152 Duldungen erteilt bzw. verlängert.

Die Ausländer, die sich derzeit im Asylverfahren befinden oder lediglich im Besitz einer Duldung sind, verteilen sich auf **folgende Herkunftsstaaten**:



Ahndung von Rechtsverstößen und Aufenthaltsbeendigung

Neben den oben genannten Maßnahmen der Förderung der Integration hat die Ausländerbehörde aber auch die Aufgabe, Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften zu ahnden und bei entsprechendem Verdacht auf Vorliegen von Straftaten nach dem Ausländerrecht Strafanzeige zu erstatten.

Gegen diejenigen Asylbewerber bzw. Duldungsinhaber, die gegen die Auflage der räumlichen Beschränkung verstoßen haben, wurden Bußgelder verhängt.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht oder nicht mehr vorlagen, wurden diese von der Ausländerbehörde widerrufen bzw. wurde die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels abgelehnt.

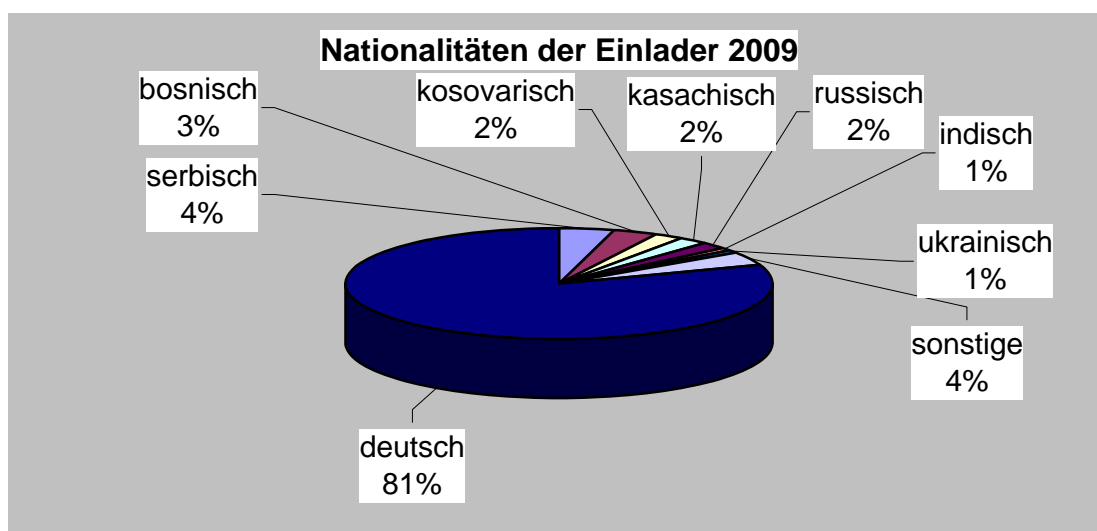
In einigen Fällen musste wegen entsprechender strafrechtlicher Verurteilungen die Ausweisung des Ausländers verfügt werden. In den Fällen, in denen eine freiwillige Ausreise nicht erfolgte, obwohl dies möglich gewesen wäre, wurde die zwangsweise Abschiebung durchgeführt.

Verpflichtungserklärungen zur Erlangung von Besuchsvisa

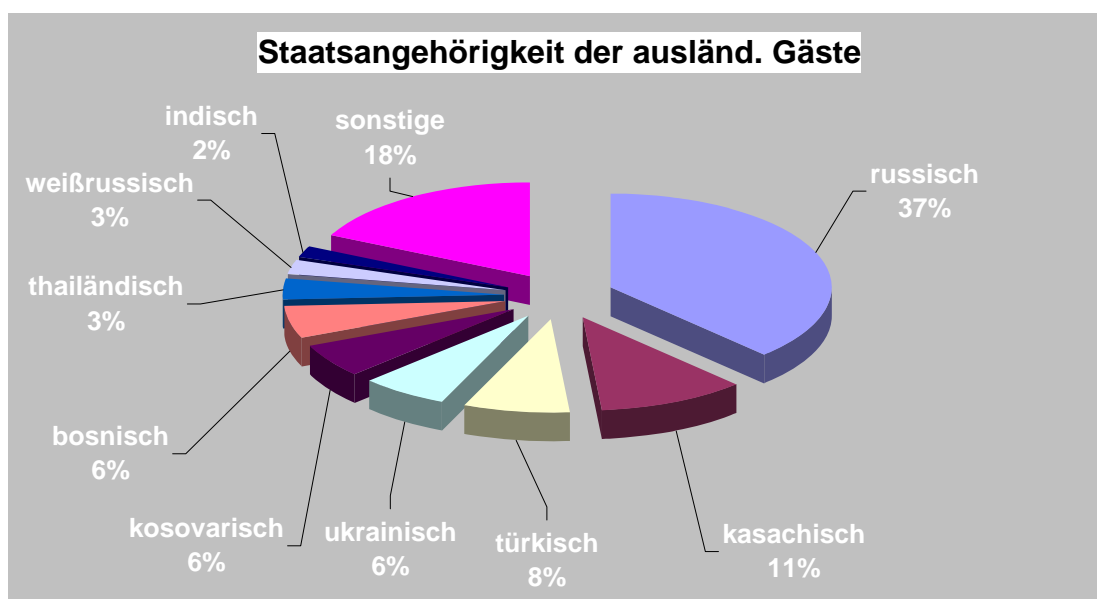
Für die Erteilung eines Visums für einen Kurzaufenthalt (Besuchsaufenthalt) in der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich die deutschen Botschaften oder Konsulate des jeweiligen Landes zuständig. Diese deutschen Auslandsvertretungen fordern vom Antragsteller zumeist die Vorlage einer von der Ausländerbehörde beurkundeten Verpflichtungserklärung, aus der hervorgeht, wer die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers während des Aufenthaltes im Bundesgebiet trägt und ob der Gastgeber finanziell in der Lage ist, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Eine Verpflichtungserklärung ermöglicht auch den Rückgriff auf finanzielle Mittel des Einladers zu nehmen, wenn staatlichen Stellen durch den Aufenthalt Kosten entstehen (etwa Sozialhilfekosten oder Kosten einer Abschiebung bei unerlaubtem Aufenthalt).

Im letzten Jahr haben ca. 470 Personen zur Beurkundung einer Verpflichtungserklärung vorgespochen. Die einladenden Personen des Jahres 2009 besitzen folgende Staatsangehörigkeiten:



Die mit Verpflichtungserklärung eingeladenen Personen stammen aus folgenden Staaten:



Staatsangehörigkeitswesen

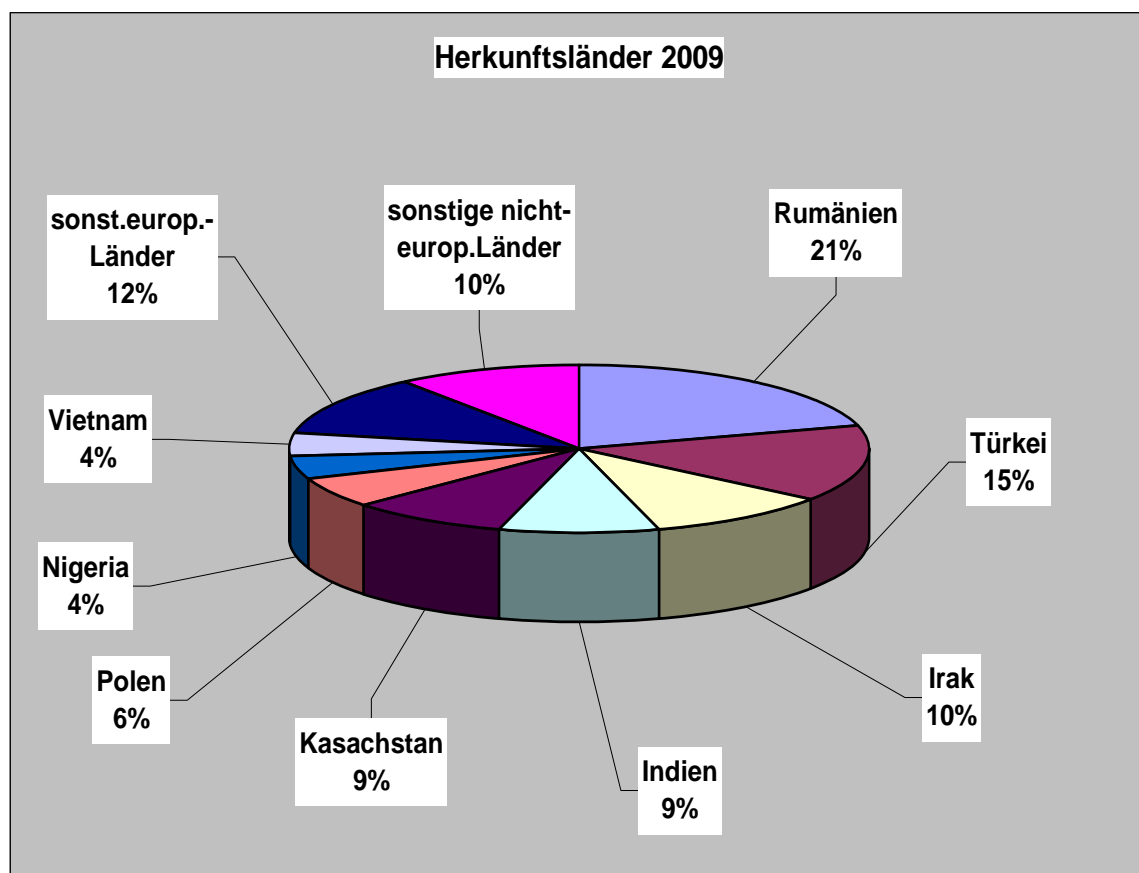
Einbürgerungen

Die notwendigen **Sprachtests für Einbürgerungsbewerber** finden seit 01.01.2009 nicht mehr am Landratsamt Dingolfing-Landau, sondern zentral für Niederbayern nur noch an der Volkshochschule Deggendorf statt. Im Jahr 2009 nahmen insgesamt ca. 20 Einbürgerungsbewerber aus dem Landkreis Dingolfing-Landau an der VHS Deggendorf am Sprachtest teil, davon waren ca. 60% erfolgreich.

Seit 01.09.2008 müssen Einbürgerungsbewerber neben der Erfüllung der sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen auch nachweisen, dass sie über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen. Soweit kein Regelnachweis vorliegt, wie z. B. ein erfolgreicher Schulabschluss in Deutschland, muss eine Teilnahme an einem **Einbürgerungstest** erfolgen. Der Einbürgerungstest wird von den Volkshochschulen durchgeführt. Im Jahr 2009 fanden an der VHS Dingolfing und der VHS Landau a. d. Isar jeweils zwei Einbürgerungstests statt. Nach den bisher vorgelegten Bescheinigungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wurden von den Teilnehmern überwiegend sehr gute Ergebnisse erzielt.

Im Jahr 2009 haben knapp **70 ausländische Mitbürger** aus ca. 20 verschiedenen Herkunftsstaaten die **deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben**. Der große Anstieg (75%) der Einbürgerungszahlen gegenüber dem Vorjahr liegt vor allem auch darin begründet, dass die im Jahr 2008 eingeführten Einbürgerungstests erst im Jahr 2009 abgeschlossen werden konnten. Damit konnten einige Einbürgerungen erst im Jahr 2009 erfolgen.

Die eingebürgerten Personen stammen aus folgenden Staaten:



Von der Staatsangehörigkeitsbehörde wurde im vergangenen Jahr auch eine Vielzahl von **Beratungsgesprächen** geführt. So haben sich im Laufe des Jahres 2009 über 160 ausländische Staatsangehörige bzgl. der notwendigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erkundigt. Die möglichen Interessenten wurden über die einzelnen Verfahrensschritte informiert, mit denen sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen können.

Rückblick:

In den Jahren 2000 bis 2009 haben im Landkreis Dingolfing-Landau insgesamt ca. 650 ausländische Staatsbürger die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts am 01.01.2000 erwerben **im Inland geborene Kinder ausländischer Eltern** unter bestimmten Voraussetzungen, zusätzlich zu der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern, die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese sog. „optionspflichtigen Deutschen“ haben sich dann im Zeitraum ab dem Eintritt der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zu entscheiden, ob sie auf die ausländische Staatsangehörigkeit verzichten und die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen, oder umgekehrt. Solange diese Personen zusätzlich zu ihrer sonstigen Staatsangehörigkeit noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind sie Deutsche und gelten daher nicht als Ausländer.

Dem Landratsamt Dingolfing-Landau wurde im Berichtszeitraum von den Standesämtern die Geburt von knapp 40 Kindern gemeldet, bei denen beide Elternteile Ausländer waren. Bis auf wenige Ausnahmen haben die meisten dieser Kinder durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, bei den übrigen Kindern haben die Eltern die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Geburtserwerb nicht erfüllt.

Seit Inkrafttreten dieser gesetzlichen Neuregelung am 01.01.2000 bis einschließlich 31.12.2009 haben im Landkreis Dingolfing-Landau ca. 350 Kinder neben ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit zusätzlich auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Staatsangehörigkeitsausweise

Im Jahr 2009 wurden von der Staatsangehörigkeitsbehörde insgesamt ca. 10 Staatsangehörigkeitsausweise ausgestellt.

Personenstandsrecht

Die Tätigkeit des Sachgebietes im Bereich der Standesamtsaufsicht umfasst im Wesentlichen die Beratung der Standesämter in den Rechtsfragen des nationalen und internationalen Personenstandsrechts und die Überprüfung der erfolgten Beurkundungen.

Neben allgemeinen aufsichtlichen Tätigkeiten waren diverse Personenstandsfälle, zu deren Vorlage die Standesbeamten beim Landratsamt verpflichtet sind, unter Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften zu bearbeiten. Zudem war die Aufsichtsbehörde in gerichtlichen Verfahren zur Berichtigung von Personenstandseinträgen beteiligt. Zur Fortbildung der Standesbeamten wurde 2009 eine Dienstbesprechung abgehalten, an der die weit überwiegende Zahl aller bei den Städten und Gemeinden des Landkreises tätigen Standesbeamten teilgenommen hat.

Das Sachgebiet Personenstands- und Ausländerwesen nimmt auch **Vorbeglaubigungen von deutschen Personenstandsurkunden** vor. Auslöser für diese Vorbeglaubigungen ist der Umstand, dass deutsche Urkunden im Ausland oft nur dann anerkannt werden, wenn diese Urkunden entsprechend legalisiert worden sind. Damit diese Urkunden legalisiert werden können, ist es erforderlich, dass standesamtliche Urkunden (auch Meldebescheinigungen) der Gemeinden/Standesämter des Landkreises Dingolfing-Landau eine Vorbeglaubigung erhalten. Im Jahr 2009 wurden ca. 40 standesamtliche Urkunden vorbeglaubigt.

Namensrecht

Nur wenigen Antragstellern konnte im Jahr 2009 die Änderung des Familiennamens bewilligt werden. Strenge gesetzliche Vorgaben stellen oft große Hürden dar, die eine gewünschte Namensänderung meist nicht ermöglichen.

Pass- und Melderecht

Die Tätigkeit des Sachgebietes Personenstands- und Ausländerwesen beschränkt sich im Pass- und Melderecht vor allem auf die Beratung der Gemeinden als Pass- und Meldebehörden im Rahmen der Aufsicht und auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Wegen Verstößen gegen das Melderecht wurden ca. 40 Bußgeldbescheide erlassen. Auch im Bereich des Pass- und Personalausweiswesens musste in einigen Fällen ein Bußgeld verhängt werden.
